

SZ_GERICHTE BEK 2020 111 vom 18. August 2020

SZ Gerichte, 2020-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2020_111

FR: SZ_GERICHTE BEK 2020 111 du 18 août 2020

IT: SZ_GERICHTE BEK 2020 111 del 18 agosto 2020

Regeste

Ausstand | Übriges Strafprozessrecht

Erwägungen

E. 4

Im Übrigen bleibt der Ausgang des weiteren Verfahrens selbst dann offen, wenn der Strafbefehl tatsächlich im Strafmass und den Kostenfolgen fehlerhaft rektifiziert worden wäre. Nach Erhebung der Anklage wird die Staatsanwaltschaft zur Partei (Art. 104 Abs. 1 StPO). Sie ist nach der Rechtsprechung nicht mehr zur Unparteilichkeit verpflichtet, sondern hat grundsätzlich die Anklage zu vertreten (Art. 16 Abs. 2 StPO). Insoweit gewähren weder Art. 29 Abs. 1 noch Art. 30 Abs. 1 BV noch Art. 6 Ziff. 1 EMRK dem Beschuldigten einen besonderen Schutz, der es ihm erlauben würde, sich über die Haltung des Staatsanwalts und dessen Äusserungen in den Verhandlungen zu beschweren (BGE 141 IV 178 E. 3.2.2 m.H.). Ist die Gesuchsgegnerin vor Gericht nicht mehr zur Unabhängigkeit verpflichtet (vgl. oben E. 3), wäre der Spielraum für ein Verlangen nach Art. 60 Abs. 1 StPO klein, selbst wenn der Gesuchsteller die Wiederholung der Festsetzung des Strafmasses und der Kosten verlangen könnte (dazu oben lit. a sowie BGE 141 IV 178 E. 3.7). Das gilt vorliegend umso mehr, als es sich dabei im Unterschied zum Sachverhalt nicht um Punkte handelt, die zur Wahrung des Anklageprinzips relevant sind und die Gesuchsgegnerin auf die Vorladung zur Hauptverhandlung verzichtete.

E. 5

Zusammenfassend ist auf das Ausstandsgesuch nicht einzutreten. Auf die Kostenerhebung wird verzichtet, da das Nichteintreten dem Gesuchsteller keineswegs offensichtlich sein musste;-

Kantonsgericht Schwyz 6 beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.